

Wie kommt man an die Flexibilitätsprämie?

Betreiber von Biogasanlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, können zusätzlich zu den Vergütungen aus der Vermarktung des Stroms vom Netzbetreiber eine Flexibilitätsprämie für die zusätzlich installierte Leistung (Zusatzleistung) zur bedarfsorientierten Stromerzeugung verlangen (§54 EEG2014).

Betreiber neuer Biogasanlagen haben ebenfalls einen Anspruch, die Bedingungen und die Berechnung unterscheiden sich jedoch und sind im Folgenden nicht berücksichtigt.

Wie hoch ist die Flexibilitätsprämie?

Der Anspruch beträgt 130€ pro Kilowatt Zusatzleistung (Berechnung siehe unten) pro Jahr. Die Flexibilitätsprämie wird jährlich berechnet, ab dem Datum des Anspruchs werden monatliche Abschläge ausbezahlt.

Wann wird die Flexibilitätsprämie gezahlt?

Die Abschläge auf die Flexibilitätsprämie werden erstmals zu Beginn des 2. Monats nach der Meldung der Inanspruchnahme beim Netzbetreiber ausbezahlt. Die Flexibilitätsprämie wird 10 Jahre lang gezahlt.

Welche Voraussetzungen gelten für die Zahlung der Flexibilitäts-Prämie?

- Direktvermarktung des Stroms mittels Marktprämie oder sonstiger Direktvermarktung z.B. Direktvermarktung mit der REGE
- Nachweis der Eignung für den bedarfsorientierten Betrieb, bescheinigt durch einen Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.
Eine Mindestforderung ist ein Gasspeicher mit einer Kapazität von 4 Stunden - oder auch länger, das liegt im Ermessen des Gutachters - von leer bis voll bei stehenden Motoren. Am besten vorab klären!
- Meldung der Anlage bei der BNetzA mit Inanspruchnahme der Flex-Prämie
http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html
- Meldung der Inanspruchnahme der Flex-Prämie beim Netzbetreiber vorab
- Nur bei Biomethananlagen, nicht Biogasanlagen: 100% Nutzung der Wärme

Wie wird die Zusatzleistung bestimmt?

Aus der installierten Leistung und der Bemessungsleistung,

$\text{Zusatzleistung} = (\text{Installierte Leistung}) - (\text{Faktor}) \times (\text{Bemessungsleistung})$

Installierte Leistung: Maximale Dauerleistung der Motoren

Bemessungsleistung: Jahresdurchschnittsleistung, wird aus der Stromeinspeisung errechnet,

$\text{Bemessungsleistung} = (\text{eingespeiste Energie pro Jahr}) / (8760 \text{ Stunden})$

Achtung: Eigenverbrauch wird nicht mitgezählt, nur tatsächlich eingespeiste und vermarktete Energie.

Zusatzleistung: Die Differenz zwischen installierter Leistung und Bemessungsleistung, allerdings ist die Bemessungsleistung mit einem Faktor zu multiplizieren

Faktor = 1,1 bei Biogasanlagen

Faktor = 1,6 bei Biomethananlagen

Die Zusatzleistung wird auf 0 gesetzt, wenn die installierte Leistung mehr als 5 mal so hoch

ist wie die Bemessungsleistung, und der Wert ist auf maximal die Hälfte der installierten Leistung begrenzt.

Beispiel: Biogasanlage mit 350 kW Bemessungsleistung und 410 kW installierter Leistung:

$$\begin{aligned}\text{Zusatzleistung} &= 410 \text{ kW} - (350 \text{ kW} \times 1,1) \\ &= 410 \text{ kW} - 385 \text{ kW} &= 25 \text{ kW}\end{aligned}$$

Beispiel: Biogasanlage mit 350 kW Bemessungsleistung und 615 kW installierter Leistung:

$$\begin{aligned}\text{Zusatzleistung} &= 615 \text{ kW} - (350 \text{ kW} \times 1,1) \\ &= 615 \text{ kW} - 385 \text{ kW} &= 230 \text{ kW}\end{aligned}$$

Beispiel: Biogasanlage mit 350 kW Bemessungsleistung und 820 kW installierter Leistung:

$$\begin{aligned}\text{Zusatzleistung} &= 820 \text{ kW} - (350 \text{ kW} \times 1,1) \\ &= 820 \text{ kW} - 385 \text{ kW} &= 435 \text{ kW, begrenzt auf 410 kW}\end{aligned}$$

Wie wird die Höhe der Flexibilitätsprämie errechnet?

Eigentlich einfach, wenn die flexible Leistung feststeht, im ersten Beispiel oben

$$130\text{€} / \text{kW} \times 25 \text{ kW} = 3250\text{€}, \text{ pro Jahr}$$

im zweiten Beispiel

$$130\text{€} / \text{kW} \times 230 \text{ kW} = 29.900,00\text{€}, \text{ pro Jahr}$$

und im dritten Beispiel

$$130\text{€} / \text{kW} \times 410 \text{ kW} = 53.300,00\text{€}, \text{ pro Jahr.}$$

Die genaue Berechnung laut EEG (EEG 2014, Anlage 3 zu §54 II 2.1) ist auf die erzeugte Strommenge bezogen und sieht komplizierter aus:

$$\text{Flexprämie [in ct/kWh]} = (\text{Zusatzleistung} \times 130\text{€} / \text{kW}) / (\text{Bemessungsleistung} \times 8760 \text{ h})$$

Durch diese Berechnung kann die ausgezahlte Flexibilitätsprämie von der einfachen Berechnung abweichen, wenn die tatsächlich eingespeiste Strommenge von der aus der Bemessungsleistung errechneten abweicht.